



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD**  
vom 29.01.2015

### Liberalisierung der Drogenpolitik bei Cannabis-Produkten

Das BVerfG hat 1994 entschieden, dass das Cannabisverbot nicht gegen die Verfassung verstößt, solange bei geringen Mengen keine Strafverfolgung stattfindet. In den Bundesländern gibt es inzwischen drei Grenzwerte: 15 Gramm (3 Länder), 5 Gramm (1 Land), 6 Gramm (restliche Bundesländer mit Bayern). Außerdem wird das Absehen von Strafverfolgung in den Bundesländern sehr unterschiedlich praktiziert.

Im vergangenen Jahr entfielen von 250.000 Drogendeckelten 145.000 auf Cannabis. 95 % der deswegen eingeleiteten Verfahren wurden als Bagatelldelikte eingestellt. Der Schildower Kreis, unterstützt von 122 Strafrechtlern, kommt zum Ergebnis, dass die „strafrechtliche Drogenprohibition gescheitert, sozialschädlich und unökonomisch ist. Jedes Jahr werden Milliardenbeträge für die Strafverfolgung aufgewendet, welche sinnvoller für Prävention und Gesundheitsfürsorge eingesetzt werden können“. Nach vorsichtiger Schätzung sind es jährlich etwa 4 Milliarden Euro.

Vorstellbar wäre eine Freigabe von Cannabisprodukten, wenn der Staat selber oder von ihm lizenzierte Unternehmen den Verkauf übernehmen würden und das unter strengen Voraussetzungen (wie: nicht an Minderjährige (strafbewehrt), keine Reklame bzw. Aufklärung wie bei Tabakwerbung). Ein staatlich regulierter Markt könnte zu mehr Jugend- und Verbraucherschutz sowie außerdem zu nicht unerheblichen Steuereinnahmen führen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welcher Arbeitsaufwand entsteht bei Justiz wie Polizei durch die Verfolgung von Drogenverfahren bezüglich Cannabis?
2. Sind Cannabisprodukte als Einstiegsdroge zu bewerten?
3. Welche Unterschiede gibt es zwischen Cannabis und Alkohol?
4. Welche Erfahrungen gibt es bezüglich einer liberalen Drogenpolitik in 23 US-Bundesstaaten?
5. Welche Gründe sprechen gegen eine liberale Drogenpolitik bei Cannabisprodukten im Sinne des Schildower Kreises unter staatlicher Aufsicht?
6. Welche Voraussetzungen müssten im Falle einer Liberalisierung der Drogenpolitik hinsichtlich Cannabisprodukten geschaffen werden?

## Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 03.03.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium der Justiz wie folgt beantwortet:

### 1. Welcher Arbeitsaufwand entsteht bei Justiz wie Polizei durch die Verfolgung von Drogenverfahren bezüglich Cannabis?

Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung wird bei der Bayerischen Polizei nicht geführt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für das Jahr 2013 in Bayern im Bereich der Rauschgiftkriminalität insgesamt 20.919\* Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz mit Cannabis aus, darunter knapp 5.000 Fälle des illegalen Handels und Schmuggels, des illegalen Handels nicht geringer Mengen und der illegalen Einfuhr. Eine zeitliche und/oder personelle Hochrechnung dieser Fälle ist nicht möglich, da der Ermittlungsaufwand der einzelnen Fälle sehr stark variiert. Er bemisst sich u. a. nach der Intensität des jeweiligen Tatverdachts/des jeweiligen Tatvorwurfs, der Hinweis-/Beweislage zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens, den jeweiligen Tatörtlichkeiten, einem eventuellen internationalen Bezug, der Anzahl der Tatverdächtigen sowie dem konspirativen, zum Teil abgeschotteten Täterverhalten, nicht zuletzt bei erkannten Handelsstrukturen.

\*Die Zahlen für das Jahr 2014 sind noch nicht veröffentlicht, lassen aber eine Steigerung im hohen einstelligen Prozentbereich erwarten.

Zur Zahl der Strafverfahren und Verurteilungen in Bezug auf Cannabis werden keine statistischen Daten erhoben, und es liegen auch sonst keine konkreten Erhebungen dazu vor.

Die Strafverfahren und Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden grundsätzlich nur einheitlich für alle Delikte in der Strafverfolgungsstatistik erfasst. Diese differenziert nur nach den einzelnen relevanten Straftatbeständen, nicht jedoch nach der den jeweiligen Verurteilungen zugrunde liegenden illegalen Substanz. In den Jahren 2010 bis 2014 ergeben sich in Bayern insgesamt folgende Zahlen für Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz:

	2010	2011	2012	2013	2014
Sachgebiet 60 (Verbrechen)	3.189	3.532	3.912	3.761	3.673
Sachgebiet 61 (Vergehen)	31.021	30.636	32.962	35.956	39.220

Die Verfahrenszahlen in Strafsachen bei den bayerischen Amtsgerichten und Landgerichten 1. Instanz und Berufungsinstanz für die Jahre 2010 bis 2014 stellen sich wie folgt dar:

	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Amtsgerichte</b>					
Sachgebiet 60	1.379	1.481	1.673	1.633	1.654
Sachgebiet 61	7.900	7.662	7.603	8.025	8.839
<b>Landgerichte 1. Instanz</b>					
Sachgebiet 60	489	434	506	555	508
Sachgebiet 61	29	54	28	35	36
<b>Landgerichte Berufungsinstanz</b>					
Sachgebiet 60	276	271	342	317	296
Sachgebiet 61	720	679	696	632	623

Angaben zu der Frage, bei welchen der vorgenannten Verfahren (auch) Cannabis eine Rolle spielte, sind nicht möglich, da die notwendigen Daten nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand durch Einzelauswertungen von Akten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten ermittelt werden könnten. Arbeitsstunden bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften für einzelne Ermittlungsverfahren oder für einzelne Ermittlungsmaßnahmen werden ebenfalls nicht gesondert erfasst, sodass nähere Angaben dazu nicht gemacht werden können.

## 2. Sind Cannabisprodukte als Einstiegsdroge zu bewerten?

Nach Feststellung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zeigen Studien, dass vor allem der frühe Einstieg (vor dem 18. Lebensjahr) in den Cannabiskonsum das Risiko für den späteren Konsum anderer Drogen erhöht. Dieser Haltung schließt sich das StMGP an.

## 3. Welche Unterschiede gibt es zwischen Cannabis und Alkohol?

Die Langzeitfolgen übermäßigen Alkoholkonsums sind hinreichend bekannt und reichen von körperlichen Schädigungen (wie z. B. erhöhtem Krebsrisiko) über psychische Beeinträchtigungen bis hin zu sozialen Konsequenzen, die das gesamte soziale Umfeld betreffen können.

Dauerhafter Cannabiskonsum hat eine Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit zur Folge. Ebenso kann der langfristige Konsum eine psychische und eine körperliche Abhängigkeit nach sich ziehen. Zu den dauerhaften Folgeschäden pubertären Cannabiskonsums zählen neben

der Gefahr einer Abhängigkeitsentwicklung auch langfristige kognitive Beeinträchtigungen und die Erhöhung des Risikos für die Entwicklung einer schizophrenen Psychose sowie weiterer psychiatrischer Erkrankungen.

- Thomasius, R. & Petersen, K. U. (2008). Aktuelle Ergebnisse der Cannabisforschung: Verbreitung des Konsums – Wirkstoffgehalte – Gesundheitsrisiken. Konturen: Fachzeitschrift zu Sucht und sozialen Fragen, 29 (3), 32-35.
- Schneider, M. 2004, Langfristige Folgen des chronischen Cannabiskonsums, in SUCHT 50 (5), S. 309–319.

## 4. Welche Erfahrungen gibt es bezüglich einer liberalen Drogenpolitik in 23 US-Bundesstaaten?

Die Auswirkungen der Legalisierung in den Staaten der USA können zum jetzigen Zeitpunkt, wenige Monate nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetze, aufgrund fehlender Daten nicht beurteilt werden. Auf die LT-Drs. 17/2711, Frage 5, wird verwiesen.

## 5. Welche Gründe sprechen gegen eine liberale Drogenpolitik bei Cannabisprodukten im Sinne des Schildower Kreises unter staatlicher Aufsicht?

Der Dreiklang der Bayerischen Suchtpolitik mit den Elementen Prävention – Suchthilfe – Repression zeigt eine nachhaltig positive Wirkung. Die vom Schildower Kreis\* geforderte Liberalisierung von Cannabis unter staatlicher Aufsicht würde diese Bemühungen und Erfolge konterkarieren, weil mit der Liberalisierung von Cannabis ein deutliches Anwachsen der damit verbundenen Probleme zu erwarten wäre.

\* [www.schildower-kreis.de/manifest/](http://www.schildower-kreis.de/manifest/)

## 6. Welche Voraussetzungen müssten im Falle einer Liberalisierung der Drogenpolitik hinsichtlich Cannabisprodukten geschaffen werden?

Besonders für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen wären strikte Abgabe- und Verkaufsverbote unabdingbar. In jedem Falle müsste die Gesamtgesellschaft zusätzliche Finanzmittel in derzeit nicht abschätzbarer Höhe bereitstellen v.a. für die Schadensminimierung und für die Versorgung der dann zu erwartenden stark steigenden Anzahl von Personen, die durch Cannabiskonsum gesundheitlich, teils bleibend, geschädigt sind. Auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.